

**Anhang
(zu § 1)**

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag vom 19. Mai 2020
zur Regelung der Kurzarbeit
für die Beschäftigten des Freistaates Bayern
im Theaterbereich
(TV-Kurzarbeit Theater)**

vom 12. Juli 2022

Zwischen dem

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

§ 5 Abs. 5 des Tarifvertrages zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des Freistaates Bayern im Theaterbereich (TV-Kurzarbeit Theater) vom 19. Mai 2020, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. Februar 2022, wird wie folgt gefasst:

„(5) Kurzarbeitergeld und Aufstockungsbetrag gelten als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 12. Juli 2022